

Gesamtverband Schadstoffsanierung e.V. (GVSS)

Beitragsordnung

1. Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des Gesamtverband Schadstoffsanierung e.V. (GVSS).

2. Beitrag

2.1 Beitragsberechnung und -erhebung

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Beitragsrechnungen über den Jahresbeitrag werden von der Geschäftsstelle an die Mitglieder bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres versandt und sind in einer Zahlung bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

Alle Beiträge in dieser Beitragsordnung sind als Nettobetrag zu verstehen. Zzgl. wird auf Teile des Nettobetrages die Umsatzsteuer in aktueller Höhe nach Angaben des Steuerberaters bzw. gemäß Forderung der Finanzverwaltung berechnet. Für das Jahr 2011 beträgt der steuerpflichtige Anteil 20 % des Gesamtnettobetrages.

Sollten die Beitragsleistungen von der Finanzverwaltung bezüglich der Umsatzsteuer als in einem anderen Verhältnis steuerbar und steuerpflichtig angesehen werden, verstehen sich die festgesetzten Beiträge als vorläufige Beträge, d. h. die Mitglieder schulden weitere Umsatzsteuer-Differenzbeträge ggf. zusätzlich. Der Verband erteilt sodann eine den steuerlichen Anforderungen entsprechende Rechnung

Kommt das Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so werden ab 4 Wochen nach Zahlungstermin Versäumnisgebühren in Höhe von 1 Prozent des Beitragsrückstandes je angefangenen Monat zusätzlich berechnet.

Für das Geschäftsjahr, in welchem ein Mitglied die Mitgliedschaft aufgibt oder verliert, ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.

Für das Geschäftsjahr, in welchem ein Mitglied die Mitgliedschaft erwirbt, reduziert sich der Jahresbeitrag um ein Viertel für jedes zum Zeitpunkt der Aufnahme bereits abgelaufene Quartal.

2.1.1 Beitrag für ordentliche Mitglieder

2.1.1.1. Sanierungsbetriebe

Der Jahresbeitrag beträgt

3.000,- Euro

für ausführende Sanierungsunternehmen unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten.

2.1.1.2 Ingenieurbüros, Gutachter, Fachlabore

Der Jahresbeitrag beträgt

1.000,- Euro

für Planer, Gutachter, Sachverständige, Fachlabore unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten.

2.1.2 Beitrag für außerordentliche Mitglieder

2.1.2.1 Beitrag für Betriebe aus Industrie und Handel

Der Jahresbeitrag beträgt

1.200,- Euro

für Hersteller oder Händler von Maschinen, Geräten und Materialien, welche bei der Schadstoffsanierung zum Einsatz kommen sowie für Anbieter von sonstigen, für die Schadstoffsanierung erforderlichen Dienstleistungen.

2.1.2.2 Beitrag für sonstige im Bereich der Schadstoffsanierung interessierten und tätigen natürlichen und juristischen Personen

Der Jahresbeitrag beträgt

500,- Euro

für alle sonstigen im Bereich der Schadstoffsanierung interessierten und tätigen natürlichen oder juristischen Personen wie z.B. sonstige Unternehmen, Rechtsanwälte, Unternehmensberater, Organisationen, Verbände, u. a. m.

Die Mitgliedschaft von Hochschulen ist kostenfrei.

2.2 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

3. Gültigkeit

Diese Beitragsordnung ist ab 1.01.2018 unbefristet gültig, bis sie durch eine neue, von der Mitgliederversammlung durch wirksamen Beschluss bestimmte Beitragsordnung ersetzt wird.

Neu gefasst am 27.04.2017.